

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0094/2018/IV

Datum:
24.05.2018

Federführung:
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Betreff:

**Zulassung der Außenbewirtschaftungen ganzjährig
bis 24 Uhr und von April bis September bis ein Uhr**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	14.06.2018	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	28.06.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Altstadt und der Gemeinderat nehmen Kenntnis von den Voraussetzungen, unter denen eine Sondernutzungserlaubnis für Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Verkehrsfläche über 23:00 Uhr hinaus möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Verwaltung prüft derzeit, ob es für bestimmte Bereiche im Stadtgebiet Heidelberg einfache und pragmatische Genehmigungsverfahren für eine verlängerte Außenbewirtschaftung gibt, die einer rechtlichen Nachprüfung standhalten.

Begründung:

Mit Schreiben vom 24. April 2018 hat die CDU-Fraktion beantragt, die Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg dahingehend zu ändern, dass die Außenbewirtschaftung in den Monaten April bis September auf Antrag unter der Woche bis 24:00 Uhr und in diesen Monaten in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag auf 1:00 Uhr zugelassen werden kann.

Die oben genannten Richtlinien legen unter Ziffer 8 Folgendes fest:

„Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel auf spätestens 23.00 Uhr zu begrenzen. Hierbei ist es dem Gaststätteninhaber zur Auflage zu machen,

- *ab diesem Zeitpunkt unverzüglich mit dem Aufräumen zu beginnen,*
- *die in Anspruch genommene Verkehrsfläche zu reinigen,*
- *dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste sich danach nur innerhalb der Gaststättenräume aufhalten.“*

Die geltenden Richtlinien beziehen sich auf den **Regelfall** einer Sondernutzungserlaubnis bis 23:00 Uhr. Schon jetzt ist daher eine längere Sondernutzungserlaubnis möglich.

Die Verwaltung kann aber eine längere Betriebszeit nur zulassen, wenn dadurch die Belange der Nachbarschaft nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn von der Außenbewirtschaftung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn der Betriebslärm der Außenbewirtschaftung die Lärmrichtwerte der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“ überschreitet. Ist dies der Fall, wäre eine verlängerte Sondernutzungserlaubnis wegen Verletzung der Anwohnerrechte rechtswidrig.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat in seiner Entscheidung zur Gaststätte „Herrenmühle“ (7 K 1459/15) klargestellt, dass es von den Umständen des Einzelfalles abhängt, wo die Grenze der erheblichen Belästigung liegt. Soweit es um Lärmeinwirkungen geht, kommt es danach darauf an, ob diese bezogen auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen das zumutbare Maß übersteigen. Dabei bestimmt sich das, was als zumutbar hinzunehmen ist, einmal nach der Lärmart und der Intensität der Geräusche, die – wo dies angezeigt ist – nach dem einschlägigen technischen Regelwerk ermittelt werden kann, zum anderen aber auch an der gegebenen Situation, in der Lärmquelle und Immissionsort sich befinden. So kann dem Umstand Bedeutung zukommen, dass Geräusche zur Nachtzeit in besonderem Maße als störend empfunden werden.

Bei einer Betriebszeit über 23:00 Uhr hinaus sind also zur Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, die Lärmrichtwerte zur Nachtzeit unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Umgebungslärms heranzuziehen.

Deshalb wäre eine generelle Freigabe der Außenbewirtschaftungen über 23:00 Uhr hinaus nicht rechtmäßig. Eine Sondernutzungserlaubnis ist deshalb nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass von der Außenbewirtschaftung keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Im Regelfall geschieht dies durch ein Lärmgutachten einer zugelassenen Messstelle nach § 29b BImSchG.

Die Verwaltung prüft aber derzeit, ob es für bestimmte Bereiche im Stadtgebiet Heidelberg einfache und pragmatische Lösungen gibt, die dennoch einer rechtlichen Nachprüfung standhalten. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang eine Sonderlösung für den Bereich der östlichen Altstadt, für den

die Verwaltung mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, die neuen Sperrzeitregelungen vorgeschlagen hat.

Ausgehend von der Tatsache, dass in diesem Bereich, wie es das Lärmgutachten von Genest nachgewiesen hat, ohnehin eine hohe Lärmbelastung vorhanden ist, ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Lärmeintrag durch eine verlängerte Außenbewirtschaftung möglicherweise nicht relevant ist. Daher könnten Anträge ohne Einzellärmgutachten genehmigt werden.

Voraussetzung hierfür wäre allerdings eine gutachterliche Bewertung, die auf dem Lärmgutachten aufbaut. Erste Gespräche mit dem Gutachter der Lärmmessungen in der Altstadt (Fa. Genest) haben ergeben, dass man sich eine solche Vorgehensweise vorstellen kann und diese für rechtssicher hält, wenn zur Lärmkompensation z.B. eine von der Verwaltung vorgeschlagene verlängerte Sperrzeit umgesetzt wird.

Für alle anderen Bereiche kann auf ein Lärmgutachten einer zugelassenen Messstelle nach § 29b BImSchG nicht verzichtet werden.

Die Verwaltung wird in weiteren Gesprächen an einer Lösung arbeiten. Für den Zeitraum der Fußball-WM 2018 hat die Stadt Heidelberg, von den von der Bundesregierung eingeräumten Erleichterungen für Public Viewing Gebrauch gemacht, und in der Zeit vom 14. Juni 2018 bis 15. Juli 2018 die Außenbewirtschaftung im Stadtgebiet generell bis 24 Uhr zugelassen. Ziel ist es, bis dahin die Anforderungen an das weitere Verfahren fixiert zu haben.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:

Begründung:

Ziel/e:

Begründung:

Ziel/e:

Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

keine